

Key Action 1 – Jugendbegegnungen

Gefördert werden bi-, tri-, oder multilaterale Jugendbegegnungen, die es jungen Menschen ermöglichen Schlüsselkompetenzen zu erweitern, interkulturelle Lernerfahrungen zu sammeln und sich mit anderen jungen Menschen zu bestimmten Themen auszutauschen.

Förderfähige AntragstellerInnen:

- gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs)
- Europäische Jugend NROs
- Soziale Unternehmen
- Öffentliche Einrichtungen auf lokaler Ebene
- Informelle Gruppen junger Menschen
sowie
- Öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Vereinigungen von Regionen
- Europäische Zusammenschlüsse territorialer Zusammenarbeit
- Unternehmen in gesellschaftlicher Verantwortung

(Achtung! Für die 4 letztgenannten gelten spezielle Fördersätze: nur 50% der Organisatorischen Kosten)

PartnerInnen: Mindestens zwei Partnerorganisationen aus verschiedenen Programm- oder Partnerländern (Organisationsformen siehe oben). Es muss immer mindestens ein Programmland am Projekt beteiligt sein.

TeilnehmerInnen: Mindestens 16 bis maximal 60 Jugendliche zwischen 13 und 30 Jahren aus den Ländern der beteiligten Partnerorganisationen. Jede Projektgruppe muss von mind. einer erwachsenen Betreuungsperson begleitet werden.

Dauer: Mindestens 5 bis maximal 21 Tage (ohne An- und Abreise)

Antragstellung: Eine beteiligte Organisation aus einem Programmland stellt den Antrag im Namen aller ProjektpartnerInnen bei der Nationalagentur in ihrem Land. Anträge in Erasmus+ können nur noch elektronisch eingereicht werden. Alle AntragstellerInnen und PartnerInnen müssen sich vor der Antragstellung einmalig im zentralen TeilnehmerInnenportal des Erasmus+ Programmes registrieren und erhalten dabei einen persönlichen Identifizierungscode (PIC). Die Aktivität muss in einem der beteiligten Länder stattfinden.

Förderfähige Kosten:

- **Reisekosten** für den Aktivitätszeitraum und einen vorbereitenden Planungsbesuch (max. 2 Tage) werden über gestaffelte Entfernungspauschalen abgerechnet. Die Entfernungen können über den Distanzrechner der Europäischen Kommission online kalkuliert werden.

10 – 99 km	20 € / Person
100 – 499 km	80 € / Person
500 – 1.999 km	170 € / Person
2.000 – 2.999 km	270 € / Person

3.000 – 3.999 km 400 € / Person
4.000 – 7.999 km 620 € / Person
ab 8.000 km 830 € / Person

Vorbereitender Planungsbesuch: Gefördert werden pro Partnergruppe jeweils maximal zwei Personen, wobei die zweite Person nur gefördert werden kann, wenn es ein/e Jugendliche/r ist.

- **Organisatorische Kosten:** Pauschalkosten pro Tag und TeilnehmerIn, gestaffelt nach Ländern (in Österreich 39 € pro Tag und Person, in Partnerländern 29 € pro Tag und Person)
- **Besonderer Unterstützungsbedarf (100%):** Tatsächliche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Behinderung von TeilnehmerInnen stehen (z.B.; Kosten für persönliche Assistenz; zusätzliche Kosten für Unterkunft und Reise, die sich durch eine Behinderung ergeben, sofern diese nicht von den Organisations- und Reisepauschalen abgedeckt werden).
- **Außergewöhnliche Kosten (100%):** Tatsächliche Kosten für Maßnahmen, die die Teilnahme benachteiligter TeilnehmerInnen fördern (keine Reise- oder Unterkunftskosten), der Unterkunft/Verpflegung bei einem APV und der Visabeschaffung stehen. Kosten für die Erbringung einer Bankgarantie, falls von der Nationalagentur angefordert.
Neuerung ab 2016: bis zu 80% mehr Reisekostenzuschuss für Teilnehmende aus Überseedepartements.

Förderfähige Länder:

Programmländer

EU-Mitgliedsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Länder außerhalb der EU

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei

Benachbarte Partnerländer

Region I: Länder der „Eastern Partnership“

Armenien, Aserbaidzhan, Georgien, Moldawien, Ukraine (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet), Weißrussland

Region II: Länder des südlichen Mittelmeerraums

Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien

Region III: Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien

Region IV: Andere

Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)



Antragsfristen:

Antragsfristen	Projektbeginn zwischen
2. Februar 2016, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	1.5.2016 und 30.9.2016
26. April 2016, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	1.8.2016 und 1.12.2016
4. Oktober 2016, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	1.1.2017 und 31.5.2017